



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 5

erschienen am 10. März 2011

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
26. 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Nordangeln	71
27. 1. Nachtragssatzung zur Satzung des WaBoV Schuby-Silberstedt	72
28. Bekanntmachung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg	74
29. Mitgliederversammlungen Siel- und Wasser- und Bodenverbände	75
30. Einladung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe	78

Nichtamtlicher Teil:

--

27.

**1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser-
u. Bodenverbandes Schuby-Silberstedt vom 23. Juli 2009**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) i. V. m. § 34 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schuby-Silberstedt wird die Satzung wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
3. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Das Stimmenverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis, wie es sich aus der letzten abgeschlossenen Hebeliste des Verbandes ergibt. Dabei ergeben der zu zahlende Grundbeitrag sowie die auf volle Stellen gerundeten Beitragseinheiten für den zusätzlichen Flächenbeitrag für die Gewässerunterhaltung die Summe der Stimmen eines jeden Mitglieds. Der Grundbeitrag zählt dabei als eine Stimme.

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

Niemand hat bei Abstimmungen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Der Vorstandsvorsteher stellt nach Abschluss der Stimmmittlung die Zahl der teilnehmenden Stimmen fest.
4. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Verbandsvorsteher“ die Worte „und sein Stellvertreter“ eingefügt.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Treia am 03. März 2011 Thiesen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 04. März 2011 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: Ralf Petersen
Ausgefertigt: Ellingstedt, den 07. März 2011 Thiesen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 10. März 2011 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: Ralf Petersen